

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00871/2023 der Mitglieder der Stadtvertretung Martin Molter, Heiko Steinmüller, Lothar Gajek
Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. einen Vorschlag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadtvertretung bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung am 25.09.2023 vorzulegen. Das Ziel der Satzungsänderung ist, Tanzveranstaltungen steuerfrei zu stellen und die Satzung zu modernisieren.
2. davon abzusehen, offene Forderungen einzutreiben und neue Forderungen für in der Vergangenheit stattgefundene Veranstaltungen zu erheben.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Gemäß § 44 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Inwieweit die Vergnügungssteuer auf Vergnügungsveranstaltungen modifiziert oder ob die Satzung aufgehoben werden soll, obliegt der Entscheidung der Stadtvertretung.

Die beantragte Steuerfreiheit von Tanzveranstaltungen entkernt allerdings den Regelungsgehalt der Satzung wirtschaftlich und käme wirtschaftlich einer Aufhebung der Satzung gleich, weil Steuerfestsetzungen darüber hinaus nicht erfolgt sind.

Der beantragte pauschale Verzicht auf eine Durchsetzung von bestehenden Steuerpflichten stünde dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entgegen. Demnach sind Wirtschaftssubjekte in gleichen oder gleichartigen steuerlich maßgeblichen Verhältnissen gleich zu behandeln. Ferner sind die Steuergesetze auch im Zeitablauf gleichmäßig anzuwenden.

Ein Verzicht auf die Steuererhebung wäre unverhältnismäßig, dem ehrlichen und pünktlichen Steuerzahler gegenüber ungerecht und unzulässig. Die Finanzverwaltung ist zum gleichmäßigen Satzungsvollzug verpflichtet.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Im Fall der Aufhebung der Steuersatzung entstünden jährlich Steuer mindererträge und Steuer mindereinzahlungen in vierstelliger Höhe ohne eine entsprechende Kompensation.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

zu Ziffer 1: Umwandlung in einen Prüfauftrag.

zu Ziffer 2: Der Auftrag sollte abgelehnt werden.

gez. Silvio Horn